

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Neue Tramlinie 8 zu Werbezwecken missbraucht: Wie wurden BERNMOBIL und die Stadt unter Druck gesetzt?

Seit Inbetriebnahme heisst der Zielort der neuen Tramlinie „Brünnen Westside Bahnhof“. Der Entscheid, diesen durch seine Länge auf Distanz schlecht lesbaren Stationsnamen zu wählen, sei „ziemlich weit oben“ und „unter grosser Einflussnahme“ gefallen, wird Roman Steffen, Projektleiter Tram Bern West, im „Bund“ vom 23. Oktober 2010 zitiert. Auf die Frage im gleichen Bericht, welche potente Lobby da wohl mit wessen Hilfe am Werk gewesen sei, antwortete Rolf Meyer, Leiter Unternehmensstab von BERNMOBIL, „Das müssen Sie Westside fragen“. So scheint es sonnenklar: Stadt und BERNMOBIL werden als Werbeträger für das ungenügend rentierende Einkaufszentrum Westside eingespannt. Dies ist jedoch rechtlich nicht zulässig und umso gravierender, als es sich im vorliegenden Falle nicht um einen einfachen Stationsnamen, sondern um den Zielort einer Tramlinie handelt, der sowohl auf den Fahrzeugen wie auf allen Hinweistafeln als Werbung für das Einkaufszentrum erscheint. Art. 27 der bundesrätlichen Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) sagt klar, dass bei der Benennung der Haltestellen die Beifügung zu einem Ortschaftsnamen „nicht aus dem Namen eines Unternehmens“ bestehen darf. In den Richtlinien zu den Stationsnamen des Bundesamtes für Verkehr wird das Verbot, Haltestellen nach kommerziellen Unternehmen zu benennen wiederholt und mit der Empfehlung bekräftigt, auf „Fantasie- oder Marketingnamen“ zu verzichten. Vielmehr müssen „grundsätzlich möglichst kurze einprägsame Namen“ gewählt werden, was beim langen und umständlichen Namen „Brünnen Westside Bahnhof“ sicher nicht zutrifft. Bei der Benennung der Endstation Brünnen nach dem Einkaufszentrum Westside könnte es sich um ein fragwürdiges Präjudiz handeln. Im Sinne der Gleichbehandlung müsste der Zielort der verlängerten Tramlinie Nr. 9 nach der Westside-Konkurrenz „Wankdorf Center“ benannt werden. Und auch alteingesessene Geschäfte könnten Ansprüche anmelden, etwa statt „Bern Bahnhof“, „Bern Loeb Bahnhof“...

1. Wie genau lief „die grosse Einflussnahme“ zur Benennung der Station Brünnen nach „Westside“ ab?
2. Hat sich die Stadt beim Bundesamt für Verkehr für eine Ausnahmeregelung in dieser Sache eingesetzt?
3. Wurde der Stadt eine Gegenleistung des Einkaufszentrums Westside angeboten?
4. Ist der Gemeinderat bereit, bei BERNMOBIL zu intervenieren, damit der Name der Tramlinie 8 auf den nächsten Fahrplanwechsel hin auf „Brünnen Bahnhof“ abgeändert wird?
5. Ist der Gemeinderat bereit, im gleichen Sinne auch bei den bls auf eine entsprechende Änderung des Namens der Bahnstation „Bern Brünnen Westside“ hinzuwirken?

Bern, 13. Januar 2011

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA), Michael Köpfli, Cristina Anliker-Mansour, Stéphanie Penher, Rahel Ruch, Aline Trede, Christine Michel, Regula Fischer, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Die Namensgebung von Stationen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ist in der bundesrätlichen Verordnung über die geografischen Namen geregelt (GeoNV, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/510.625.de.pdf>). In Artikel 27 werden fünf Grundsätze aufgestellt:

- Stationsnamen müssen eindeutig sein.
- Sie müssen den Namen der Ortschaft, die bedient wird, enthalten.
- Wo mehrere Ortschaften (gemäss GeoNV definiert als „bewohnte, geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete“) oder keine Ortschaft (z.B. Haltestelle zur Bedienung einer Streusiedlung oder einer alleinstehenden Publikumsanlage, wie Hotel, Sportanlage o.ä.) bedient wird, erhält die Station den Namen, „der für die Verkehrsbedürfnisse am geeignetsten ist“. In der Regel trägt sie nur einen Namen.
- Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, so werden sie durch Beifügungen zum Ortsnamen unterschieden. „Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn dieser sei identisch mit dem geografischen Namen.“
- Die Schreibweise soll mit jener der anderen geografischen Namen übereinstimmen.

Ein Gesuch auf einen bestimmten Stations- oder Haltestellennamen können das zuständige, konzessionierte Transportunternehmen, die Standortgemeinde oder der Standortkanton beim Bundesamt für Verkehr (BAV) stellen. Das BAV führt bei den anderen involvierten Transportunternehmen, der Standortgemeinde und dem Standortkanton vor seinem Entscheid eine Vernehmlassung durch.

Obwohl nicht in der GeoNV enthalten, achten die Transportunternehmen und das BAV in der Praxis darauf, dass Stationen und Haltestellen, die den gleichen Ort bedienen, gleich benannt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass sie für die Benützenden des öV als Umsteigeknoten leicht erkennbar sind.

In der Stadt Bern sind es in der Regel die Transportunternehmen, welche die Gesuche für die Namensgebung von Stationen und Haltestellen vorbereiten und einreichen. Wenn eine Station von Bahn- und Buslinien bedient wird, so fällt die Rolle der Gesuchstellerin dem für die Infrastruktur zuständigen Bahnunternehmen zu. Bei Bern Brünnen Westside ist dies die BLS.

Die einzelnen Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die BLS hat beim BAV ein Gesuch um Änderung des Stations- und Haltestellennamens auf „Bern Westside“ eingereicht. Sowohl BERNMOBIL als auch die Stadt lehnten in der vom BAV durchgeführten Vernehmlassung diesen Namen ab. Da unbestritten ist, dass einem grossen Teil der öV-Benutzenden - insbesondere den Ortsfremden - der Name „Westside“ eher ein Begriff ist als das Quartier Brünnen, schlug die Stadt als Kompromiss den Namen „Bern Brünnen Westside“ vor. Dieser Vorschlag ist gemäss den einleitend zitierten Grundsätzen zur Namensgebung von öV-Stationen der GeoNV zulässig. Der städtische Vorschlag wurde schliesslich von den Transportunternehmen unterstützt und vom BAV genehmigt.

Zu Frage 2:

Die Stadt wurde gemäss dem üblichen Verfahren zur Stellungnahme eingeladen und hat sich entsprechend geäussert. Der bewilligte Stations- bzw. Haltestellenname erforderte keine Ausnahmegenehmigung.

Zu Frage 3:

Es hat in dieser Sache keine Kontakte zwischen der Stadt und der Westside AG gegeben. Auch wurden der Stadt von keiner Seite „Gegenleistungen“ angeboten.

Zu Frage 4:

Wie einleitend ausgeführt, muss die Stadt für die Änderung eines Haltestellennamens nicht bei den Transportunternehmen vorstellig werden. Sie kann eine solche gemäss der GeoNV, Artikel 28/2 direkt beim BAV beantragen.

Der Gemeinderat steht nach wie vor zum damaligen Kompromissvorschlag der Stadt. Er sieht keinen Grund, den Stations- und Haltestellennamen zu ändern. Dies umso mehr, als auch bei der Haltestelle Hardegg Vidmar bei einer vergleichbaren Konstellation von Quartiernamen und „Point of Interest“ von regionalem Interesse ein Doppelname gewählt wurde.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 4.

Bern, 27. April 2011

Der Gemeinderat